



## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) beschlossen:

### Artikel I

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) wird um die in Artikel II genannten Gebührentatbestände ergänzt.

### Artikel II

#### Gebührenverzeichnis –

#### Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>18a.</b>	<b>Waffenwesen</b>	
18a.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte Standard (grün) oder Sport (gelb)	60 €
18a.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte Standard (grün) für Jäger (Langwaffen)	40 €
18a.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben	75 €
18a.4	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe (Voreintrag in grüne Waffenbesitzkarte)	50 €
18a.5	Eintragung einer Waffe/eines Wechsel- oder Austauschlaufes bzw. einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte oder Eintragung des Überlassens einer Waffe/eines Wechsel- oder Austauschlaufes bzw. einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte	15 €
18a.6	Eintragung der Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition in Form eines Vermerks (Dienstsiegel) in Spalte 7 einer Standard-Waffenbesitzkarte	15 €
18a.7	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines	50 €
18a.8	Regelüberprüfung der Zulässigkeit und persönlichen Eignung	30 €
18a.9	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen oder Munition	40 €
18a.10	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	40 €
18a.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	15 €
18a.12	Eintragung weiterer Waffen in oder Austragung von Waffen aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15 €
18a.13	Ersatzausstellung eines Erlaubnisdokumentes (bei Verlust, Zerstörung, Unleserlichkeit etc.)	25 €
18a.14	sonstige öffentliche Leistungen in Waffenrechtsangelegenheiten, die nicht unter den Ziffern 1–13 aufgeführt sind	je angefangene ¼ Std. 12,50 €
24.3.5	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	6 v. Tausend der Baukosten mindestens 100 €
24.16	Liegenschaftswesen-Gebühr für die Erteilung von Negativzeugnissen, je Anforderung	30 €

### Artikel III

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 8. Juli 2011

gez. Frank, Oberbürgermeister

### Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.